

ETH ZÜRICH INTERNET-RICHTLINIEN

AUSFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN ÜBER DEN AUFTRITT
DER ETH ZÜRICH IM INTERNET

AUGUST 2009

vom 1. August 2009

Der Infrastrukturbereich Hochschulkommunikation der ETH Zürich, gestützt auf Art. 7 Abs. 1 sowie Art. 22 der Benutzungsordnung für Telematik an der ETH Zürich (BOT) vom 19. April 2005¹ verordnet:

Art. 1: Zweck und Geltungsbereich

- 1 Die vorliegenden Richtlinien bezwecken einen einheitlichen Auftritt (Corporate Design), Bedienungsfreundlichkeit (Usability), Zugänglichkeit (Accessibility) für alle sowie die Aktualität des Auftritts der ETH Zürich im Internet.
- 2 Diesen Richtlinien unterliegen alle Benutzereinheiten im Sinne von Art. 2 Abs. 6 BOT der ETH Zürich.
- 3 Die Bestimmungen, unter Vorbehalt von Art. 5, gelten auch für die der ETH angeschlossenen oder sonstige Organisationen (z.B. VSETH, ETH Alumni etc.), sofern sie unter der Domain ethz.ch auftreten oder am Netz der ETH Zürich angeschlossen sind.

Art. 2: Unterstützung

- 1 Der Infrastrukturbereich Hochschulkommunikation ist verantwortlich für Festlegung, Umsetzung und Weiterentwicklung des offiziellen Web-Corporate-Designs der ETH Zürich (nachfolgend Web-CD genannt).
- 2 Die Benutzer erhalten bezüglich Fragen zum Web-CD und zum Erscheinungsbild unter http://www.hk.ethz.ch/docs/corporate_design/web entsprechende Unterstützung.

Art. 3: Verantwortlichkeit

- 1 Für das Erscheinungsbild und den Inhalt jeder ETH-Website gibt es eine verantwortliche Person. Diese muss entweder innerhalb der Website selbst oder in einem per Link abrufbaren Begleitdokument mit Vorname, Name, Benutzereinheit und E-Mail-Adresse oder Link zu einer Seite mit diesen Informationen bezeichnet sein.
- 2 Die Zuständigkeiten werden wie folgt zugeordnet:

¹ RSETHZ 203.21

Ebene	Angebot	Verantwortlich (= Herausgeber)
Ebene 1	Einstiegsseiten der ETH Zürich (mit Informationssuche im ganzen Internet-Angebot der ETH Zürich)	Präsident/in der ETH Zürich
Ebene 2	Schulleitungsbereiche	Betreffendes Schulleitungsmitglied
Ebene 3	Departemente	Departements-Vorsteher/in
Ebene 4	Institute, Zentren, Laboratorien	Vorsteher/in
Ebene 5	Professuren	Professor/in
Ebene 6	Infrastrukturbereiche	Leiter/in
Ebene 7	Projekte, Interessengemeinschaften, Veranstaltungen	Verantwortliche/r (z. B. Initiator/in oder Vorsitzende/r)
Ebene 8	ETH-angeschlossene Organisationen	Leiter/in
Ebene 9	Persönliche Internet-Dokumente	der/die ETH-Angehörige

Art. 4: Inhalt

- 1 Die Websites dürfen nichts enthalten, was dem Ansehen der ETH Zürich schadet. Dazu gehören namentlich rechtswidrige, beleidigende oder pornografische Inhalte (Art. 19 BOT).
- 2 Jede Website der Ebenen 1 bis 8 (gemäss Art. 3, Abs. 2) nennt den Herausgeber (= Vorsteher bzw. Verantwortlicher), den Redaktor (= Text-Bearbeiter) sowie den Systemverantwortlichen (= Administrator des Webserver) oder enthält einen Link auf ein Dokument mit entsprechendem Inhalt (z.B. Impressum).
- 3 Auf allen Web-Seiten ist das Datum der letzten Änderung anzubringen.
- 4 Jede Web-Seite enthält einen Verweis auf die entsprechende Einstiegsseite, und diese verweist wiederum auf die Einstiegsseite der ihr übergeordneten Einheit.
- 5 Jede/r Autor/in ist für den Inhalt der von ihm/ihr verfassten Dokumente selbst verantwortlich (Art. 16 BOT).
- 6 Es wird empfohlen, auf jeder Seite einen Vermerk zum Copyright anzubringen: © 200X ETH Zürich (deutsch) bzw. © 200X ETH Zurich (englisch), mit Link auf die zentrale Einstiegsseite der ETH Zürich (<http://www.ethz.ch>).

7 Sämtliche Inhalte, einschliesslich der Links auf andere Dokumente oder Websites Dritter, müssen aktuell und funktionell sein. Beim Setzen von Links zu einer Ressource auf einer fremden Website ist es untersagt, sich diese Inhalte zu eigen zu machen.

8 Jede Einstiegsseite der Ebenen 1 bis 3 (gemäss Art. 3, Abs. 2) ist in deutscher und englischer Sprache anzubieten.

9 Das Erwähnen von Sponsoren auf ETH-Websites ist erlaubt. Betreffend kommerzielle Werbung gilt Art. 7 Abs. 3 der BOT.

Art. 5: Gestaltung

1 Es sind die offiziellen Stilelemente und Vorlagen der ETH Zürich zu benutzen, die unter http://www.hk.ethz.ch/docs/corporate_design abrufbar sind, insbesondere das aktuelle, offizielle ETH-Logo (Art. 5, Abs. 2) und die offizielle ETH-Schrift (Art. 5, Abs. 3).

2 Jede Einstiegsseite der Ebenen 1 bis 7 (gemäss Art. 3, Abs. 2) enthält das aktuelle ETH-Logo, das unter http://www.hk.ethz.ch/docs/corporate_design/logo verfügbar ist. Das ETH-Logo ist mit einem Link auf die zentrale Einstiegsseite der ETH Zürich verbunden (<http://www.ethz.ch>). Die ETH Einstiegsseite muss in ein ganzes Browserfenster geöffnet werden.

3 Es wird empfohlen, für als Bilder dargestellte Schriften die offizielle ETH-Schrift oder The-Sans zu verwenden. Für Lauftext werden serifenlose Schriften wie Verdana, Arial oder Helvetica empfohlen.

4 Der Zugang zum Inhalt und das Navigieren innerhalb der Angebote der Ebenen 1 bis 7 (gemäss Art. 3, Abs. 2) muss auch mit Browsern ohne Multimedia-Unterstützung (z.B. Java, JavaScript, Flash usw.) und ohne Frame-Unterstützung möglich sein.

5 Das offizielle Web-CD der ETH Zürich ist für den Web-Auftritt der Einheiten der Ebenen 1, 2, 3, und 6 (gemäss Art. 3, Abs. 2) verbindlich, und die Vorgaben unter http://www.hk.ethz.ch/docs/corporate_design/web sind zwingend einzuhalten.

6 Den Einheiten der Ebenen 4, 5 und 7 wird die Verwendung des Web-CD nachdrücklich empfohlen. Entscheiden sich diese Einheiten für das Web-CD, so sind auch für sie die Vorgaben unter http://www.hk.ethz.ch/docs/corporate_design/web zwingend einzuhalten.

7 Angeschlossene Organisationen der ETH Zürich (Ebene 8), die eigene Rechtspersönlichkeit und einen eigenen Web-Auftritt haben, dürfen weder Teile des Web-CDs noch das Web-CD als Ganzes verwenden. Sie haben es zu unterlassen, Design-Elemente zu verwenden, die zu einer Verwechslung mit Websites im Web-CD der ETH Zürich führen könnten.

8 Die Richtlinien der ETH Zürich für die Gestaltung von barrierefreien Internetangeboten sind ab deren Inkrafttreten entsprechend zu berücksichtigen. In der Übergangsphase sind die WCAG-Richtlinien des W3C² entsprechend zu berücksichtigen.

² Zugänglichkeitsrichtlinien für Web-Inhalte unter <http://www.w3c.de/Trans/WAI/webinhalt.html>

9 Ausnahmen zu Art. 4 und 5 kann der/die Leiter/in des Infrastrukturbereichs Hochschulkommunikation bewilligen. Anträge sind mit schriftlicher Begründung per E-Mail einzusenden an webcd@hk.ethz.ch.

Art. 6: Meldepflicht

1 Jede Website der Ebenen 1 bis 8 muss bei deren Veröffentlichung in den ETH-Index eingetragen werden (<http://www.ethz.ch/ethindex>). Sie wird damit offiziell im ETH-Web erfasst. Eine möglichst frühzeitige Eintragung wird empfohlen.

2 Änderungen in den Verantwortlichkeiten einer Website gemäss Art. 4, Abs. 2 sind vom Site-Manager innerhalb eines Monats auf der Website selber (Impressum) sowie im ETH-Index nachzuführen.

Art. 7: Haftung und Missbrauch

Betreffend Haftung und Missbrauch gelten die Bestimmungen der Benutzungsordnung für Telematik an der ETH Zürich (BOT) vom 19. April 2005.

Art. 8: Inkrafttreten

Dieser Erlass tritt am 1. August 2009 in Kraft und ersetzt die ETH Internet-Richtlinien vom 11. April 2006.

Der Infrastrukturbereich Hochschulkommunikation der ETH Zürich:

Thomas Schaller